

23.04.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3503 vom 13. März 2024
der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Zacharias Schalley AfD
Drucksache 18/8461

Umplatzierung Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Zahl der Alleinerziehenden in Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Im Jahr 2022 betrug sie 588.000, wobei mit 489.000 Frauen der Großteil auf das weibliche Geschlecht entfiel. 2021 hatte die Zahl noch bei 570.000 gelegen, 2020 bei 546.000. Dabei stieg der Anteil der alleinerziehenden Väter kontinuierlich an und lag 2022 mit 99.000 Personen bei rund 15 Prozent.¹

Eine Trennung hat oftmals Aushandlungsprozesse der Eltern um das Sorgerecht zur Folge. Nicht selten kommt es dabei zu Auseinandersetzungen, die sich zum Teil nur noch gerichtlich regeln lassen. Die Gerichte greifen zur Klärung solcher Fälle auf die Paragraphen zum Sorgerecht im Bürgerlichen Gesetzbuch zurück.

Generell haben beide Elternteile unabhängig vom Sorgerecht die Berechtigung und die Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind. Gerichte können gemäß §1684 BGB den Umgang des Kindes mit einem Elternteil anordnen. Dort heißt es unter Absatz 3:

„Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

Darüber hinaus können Gerichte sogar die räumliche andauernde Verbringung eines Kindes zu einem anderen Elternteil erzwingen. Die Behörden sprechen in solchen Fällen von

¹ <https://www.it.nrw/node/488/pdf> und <https://www.it.nrw/node/489/pdf>.

Umplatzierung. In Deutschland ist in den vergangenen Jahren eine heftig geführte Debatte um die Bewertung einer notwendigen Umplatzierung durch Familiengerichte entbrannt.²

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3503 mit Schreiben vom 22. April 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. *Wie viele Fälle von erzwungenem Umgang mit einem Elternteil wurden in den Jahren 2019 bis 2023 in Nordrhein-Westfalen gerichtlich festgesetzt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Stadt bzw. Kommune und Alter des Kindes)*

Anhand der im Ministerium der Justiz vorliegenden Daten lässt sich die Frage der Kleinen Anfrage 3503 nicht beantworten. In der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) wird nach den Verfahrensgegenständen u.a. „Elterliche Sorge“, „Umgangsrecht“ und „Kindesherausgabe“ differenziert. Eine weitergehende Differenzierung danach, ob es sich um ein Verfahren zum erzwungenen Umgang mit einem Elternteil oder eine sog. Umplatzierung handelt, ist anhand der statischen Daten nicht möglich. Ebenso findet eine Differenzierung nach der Stadt / Kommune oder dem Alter des Kindes nicht statt.

Für die Beantwortung wäre daher eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Einzelvorgänge erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

2. *Wie viele Fälle von Umplatzierung erfolgten in den Jahren 2019 bis 2023 in Nordrhein-Westfalen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Stadt bzw. Kommune und Alter des Kindes)*

3. *In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Umplatzierung mit polizeilicher Hilfe? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Stadt bzw. Kommune und Alter des Kindes)*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die mit den Fragen der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen können in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.

4. *Wie wurden die Fälle von Umplatzierung seitens des Familiengerichts begründet?*

Für die Beantwortung der Frage, wie die Familiengerichte die Fälle von Umplatzierung im Einzelfall konkret begründen, wäre ebenfalls eine Auswertung der in Betracht kommenden Einzelvorgänge erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

² Exemplarisch: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/kindeswohl-sorgerecht-streit-polizei-100.html>; <https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/interview-zu-sorgerechtsstreit-man-nimmt-dem-kind-alles-91181670.html>. Vgl. auch Hammer, Wolfgang: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, April 2022, online unter: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/studie/>.

5. *Inwieweit spielen das Kindeswohl und das soziale Umfeld der Kinder bei einer Umplatzierung eine Rolle?*

Die Familiengerichte haben bei Entscheidungen, welche den Lebensmittelpunkt eines Kindes betreffen, das Wohl des Kindes zu beachten. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die je nach konkreter Sachlage eine Gesamtbetrachtung der Lebensumstände und der Persönlichkeit des Kindes erfordern. Die Familienrichter haben dabei gem. § 159 FamFG das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Darüber hinaus ist neben der Anhörung der Eltern (vgl. § 160 FamFG) auch die Mitwirkung des Jugendamtes erforderlich. Dieses ist in Verfahren, welche die Person des Kindes betreffen, gem. § 162 FamFG ebenfalls anzuhören.